

# HAMBURGER L.A.G. FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

## Stellungnahme zum

Referentenentwurf „Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – HmbBGG)

der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V.

### 1.

Die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) ist ein Zusammenschluss aus über 60 Vereinen und Organisationen der Selbsthilfe und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen in Hamburg. Seit über 40 Jahren bietet der Verein den Zielgruppen der Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen gemeinsam ein Forum für ihre Interessen und deren Durchsetzung.

Die LAG hatte zum HmbBGG von 2005 seit Jahren Erwartungen an eine Novelle formuliert. Die Beteiligung der LAG in die gesetzlichen Vorbereitungen 2017 boten ihr die Gelegenheit für eine Befragung ihrer Mitglieder. Das Befragungsergebnis mit konkreten Erwartungen und Forderungen an ein neues Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in Hamburg wurde der Sozialbehörde übermittelt. Die frühe Partizipation der LAG und die Berücksichtigung einiger Empfehlungen der LAG in den vorliegenden Gesetzesentwurf werden ausdrücklich zu begrüßen. Soweit der Gesetzesentwurf zum HmbBGG (HmbBGG-E) von den von der LAG vorgetragenen Empfehlungen abweicht, lässt er erkennbare Lücken im Verhältnis zu den in § 1 benannten Gesetzeszielen.

Das HmbBGG soll eine Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen, die Gewährleistung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) erreichen. Dafür ist der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen Rechnung zu tragen. So nimmt diese Stellungnahme auch auf die weiteren Stellungnahmen von Mitgliedsorganisationen Bezug.

### 2.

Zum HmbBGG-E im Einzelnen:

## § 2 - Geltungsbereich

Die LAG unterstützt vollumfänglich die Stellungnahmen des Blinden- und Sehbehindertenverbands (BSVH) und des Gehörlosenverbandes Hamburg zur Anforderung an das HmbBGG, den Geltungsbereich auf Private zu erstrecken. Die Befragung der Mitglieder in der LAG 2017 wies auf zahlreiche Zugangshindernisse und – Barrieren hin im Hamburger Medizin-, Gesundheits-, Gastronomie-, Herbergs-, Kultur-, Sportwesen und im Handel. Nur ein weit gefasster Geltungsbereich des HmbBGG für private und öffentliche Stellen ist geeignet, diesen Mangel zu beheben.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich Bundesrepublik Deutschland zur Schaffung einer vollen und wirksamen Zugänglichkeit in allen Lebensbereichen der physischen Umwelt und sämtlicher der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Diensten sowie den Abbau aller Zugangshindernisse und – Barrieren verpflichtet. § 2 Abs. 2 Nr. 2 HmbBGG-E, der die Geltung nun auf juristische Personen des privaten Rechts erstreckt, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg oder die HGV Hamburger Vermögens- und Beteiligungsmanagementgesellschaft mbH eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung besitzt, wird begrüßt. Die Aufweichklausel in Absatz 3 wird abgelehnt.

## § 4 Besondere Belange von Frauen und Kindern mit Behinderung; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

Ergänzend zu den Stellungnahmen der Mitglieder ist in einem Abs. 4 die Förderung der Teilhabe von besonders vulnerablen Personengruppen zu benennen:

Die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 2 ergreifen besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mädchen, Frauen, Kindern mit Behinderung und Menschen mit komplexen Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen.

## § 5 Barrierefreiheit

Soweit der HmbBGG-E Barrierefreiheit als mehrdimensionalen Begriff beschreibt (bezogen auf physische, kommunikative und systemische Einrichtungen) besteht Zustimmung. Die Aufnahme des Kriteriums der Auffindbarkeit wird ausdrücklich begrüßt.

Die LAG vermisst im HmbBGG-E die Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips und des universellen Designs zur Sicherstellung des Gesetzeszwecks durch ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen möglichst weitgehend ohne Anpassung oder spezielles Design. Dies schließt weitergehende Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung nicht aus.

## § 6 Benachteiligungsverbot

Der Berücksichtigung angemessener Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK in Abs. 2 und der Beweislastumkehr in Abs. 4 werden dem Grunde nach zugestimmt. Zur textlichen Ausgestaltung verweist die LAG auf die Stellungnahme des BSVH.

## § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Barrierefreies Bauen ohne Wenn und Aber

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet Hamburg, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu gewährleisten. Hierzu sind Maßnahmen einzuleiten, um Zugangshindernisse und -barrieren festzustellen und zu beseitigen. Diese Verpflichtungen sind mit einem Behindertengleichstellungsgesetz in Landesrecht umzusetzen. Der Senatsentwurf für ein neues Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (HmbBGG) muss sich nicht nur an den Vorgaben der UN-BRK messen lassen, sondern auch daran, ob die in ihm enthaltenen Regeln praxistauglich sind. So muss bei der barrierefreien Gestaltung die Anwendung aller anerkannten technischen Regeln und Erkenntnisse ohne Vorbehalte so gefördert werden, dass alle Bürger\*innen hiervon gleichermaßen profitieren.

Diesem Anspruch werden die Regelungen im § 7 „Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr“ des HmbBGG-Senatsentwurfs nicht gerecht. Im Gegenteil: Das bewährte Zusammenspiel von Dienststellen, Planenden und Betroffenenverbänden und der schrittweise umfassende Abbau von Barrieren wird erschwert. Der Senat fördert nicht, sondern behindert mit seinem Gesetzesentwurf den barrierefreien Aus- und Umbau Hamburgs zu einer Stadt für alle. In Teilen stellt der Senatsentwurf nicht nur eine Verschlechterung gegenüber dem Referentenentwurf, sondern auch gegenüber dem noch geltenden Gesetz aus dem Jahre 2005 und der bereits geübten Praxis dar. Das ist nicht hinnehmbar, und wir fordern, dass der § 7 im Sinne unseres untenstehenden Vorschlags geändert wird.

### Die 7 LAG-Forderungen zum § 7 des HmbBGG:

Die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen fordert von Senat und Bürgerschaft:

1. Barrierefreiheit muss entsprechend „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ gestaltbar sein und wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können, muss dies möglich sein. Beide Textpassagen hat der Senat aus dem Referentenentwurf gestrichen.
2. Das barrierefreie Bauen muss für alle baulichen Anlagen\_gelten, die öffentlich zugänglich und im § 52 der Hamburgischen Bauordnung ausdrücklich aufgeführt sind.
3. Die Barrierefreiheit darf nicht auf den allgemeinen Besucherbereich von Gebäuden beschränkt bleiben.
4. Der Vorbehalt, dass Barrieren nur abgebaut werden, sofern dies nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt, muss angesichts dessen, dass bei Neubauten die Kosten für Barrierefreiheit nur ein Prozent der Gesamtkosten betragen, gestrichen werden.

5. Der schrittweise Abbau von bestehenden Barrieren im Bereich öffentlich zugänglicher Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen muss vom Senat gezielt gefördert werden. Dieser Bereich darf nicht von Maßnahmen der Erfassung von Barrieren, der Berichterstattung, der Erarbeitung von Maßnahmen und Zeitplänen sowie von Maßnahmen im Bestand ausgenommen werden. Letzteres sieht der Entwurf ausdrücklich vor.
6. Das bereits von der Bürgerschaft geschaffene Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg muss im HmbBGG verankert werden. Damit wird Planungssicherheit für dessen Inanspruchnahme unabhängig von politischen Mehrheitsverhältnissen geschaffen.
7. Mit dem HmbBGG muss darauf hingewirkt werden, dass die Betroffenenverbände rechtzeitig bei Grundsatzentscheidungen zur Barrierefreiheit beteiligt werden.

#### **Die LAG-Forderungen im Einzelnen:**

##### **Barrierefreies Bauen nach anerkannten Regeln der Technik...**

Eine weitreichende barrierefreie Gestaltung wird heute noch dadurch erschwert, dass in Hamburg über die HBauO nur ein Teil von technischen Regelwerken zur Barrierefreiheit rechtsverbindlich eingeführt worden ist. So fehlen z.B. wichtige Anforderungen, die die besonderen Wahrnehmungsmöglichkeiten von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung betreffen und eine wesentliche Verbesserung der Leserlichkeit und Hörsamkeit und die Beseitigung von Unfallgefahren bewirken würden. So müssen u.a. die DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen“ und 32975 „Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung“ als technisches Regelwerk über die HBauO verpflichtend eingeführt werden.

Während der HmbBGG-Referentenentwurf noch den Abbau von Barrieren „entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ vorsah und von Barrierefreiheits-Anforderungen abgewichen werden konnte, „wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden“, enthält der Senatsentwurf diese wesentlichen Bestimmungen nicht mehr. Damit wird in der Praxis Planenden und Bauausführenden im bewährten Dialog mit Betroffenenverbänden die Handlungsgrundlage entzogen, unter Berücksichtigung von baulichen Gegebenheiten im Bestand, besonderen topografischen Bedingungen oder konkurrierenden Nutzungsbedürfnissen einvernehmlich Lösungen zu entwickeln. Eine gute Basis in gemeinsamen Planungsgesprächen und bei Ortsbegehungen sind die anerkannten Regeln der Technik. Sie sind gemeinsam von Ingenieuren und Betroffenenverbänden in den DIN-Ausschüssen für die Praxis entwickelt worden und darum unverzichtbar. Ihre Streichung im Senatsentwurf muss unbedingt zurückgenommen werden.

##### **... in allen Gebäudeteilen...**

Die technischen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden unterscheiden nicht danach, wer ein Gebäude zu welchem Zweck nutzt. Warum sollten z.B. Menschen mit einem Rollstuhl in einem Kundenzentrum an die Barrierefreiheit sanitärer Anlagen andere Anforderungen stellen als in einer Arbeitsstätte? Bauordnung und Arbeitsstättenverordnung verweisen jedenfalls auf dieselben Anforderungen.

Indem der Senat in seinem Gesetzesentwurf im § 7 Absatz 2 hervorhebt, dass bauliche

Barrieren abgebaut werden sollen, soweit sie dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, erweckt er den Eindruck, dass in den übrigen Gebäudeteilen eine barrierefreie Gestaltung nicht nötig sei. Dass dies nicht zutrifft, hat der Senat bereits an anderer Stelle mit dem Hinweis klargestellt, dass in Arbeitsstätten das SGB IX und die Arbeitsstättenverordnung gelten. Beim Neu- und Umbau eines Gebäudes ist eine willkürliche Unterscheidung von Gebäudeteilen kontraproduktiv und kann bei der Planung und Bauausführung zu unverhältnismäßigen auch wirtschaftlichen Belastungen führen. Darum ist dieser Passus nicht nur im HmbBGG-Entwurf, sondern folglich auch im § 52 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) zu streichen.

#### **...bei allen öffentlich zugänglichen Anlagen...**

Gemäß HBauO müssen „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind“, barrierefrei erreichbar und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzbar sein. Insbesondere betrifft dies u.a. Kultureinrichtungen, Sport- und Freizeitstätten, das Gesundheitswesen, Verkaufs-, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe. Auch wenn der Senatsentwurf darauf verweist, dass die Bestimmungen der HBauO von den Regelungen des HmbBGG „unberührt“ bleiben, so muss im Gesetzestext unmissverständlich klargestellt werden, dass die Barrierefreiheit auch für die öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen gilt, die im § 52 Absatz 2 der HBauO aufgeführt werden. Ansonsten wird der Eindruck erweckt, dass die Vorgaben des HmbBGG nur für die in § 7 Absatz 1 genannten Stellen gilt, was der Rechtssicherheit nicht gerade dienlich ist.

#### **...auch bei bestehenden Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen...**

Für öffentlich zugängliche Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen müssen dieselben Regeln des HmbBGG gelten wie für andere bauliche Anlagen. Das betrifft die Feststellung von Barrieren, die Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit sowie die Erarbeitung verbindlicher und überprüfbarer Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren.

Ausdrücklich will der Senat bestehende Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen nicht „nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften“ barrierefrei ausbauen. Das ist ein gravierender Rückschritt gegenüber dem bestehenden Gesetz. Das ist ein Unding, auch wenn weitergehende Vorschriften unberührt bleiben sollen. Damit sind hier wohl u.a. die Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra) bzw. das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gemeint.

Nicht nur, dass es Praxis ist, auch im Bestand Barrieren abzubauen und zurzeit das viel gelobte Programm zum barrierefreien Ausbau von U-Bahnhaltestellen erfolgreich umgesetzt wird, sondern das PBefG fordert ausdrücklich die vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2020. Der § 7 Absatz 5 des Senatsentwurfs muss entsprechend neu gefasst werden, weil ansonsten Rechtsunsicherheit darüber entsteht, wie weitreichend das HmbBGG hier gelten soll. Ein neues Gesetz sollte zumindest die bereits geübte Praxis abbilden. Auch muss der Senat weitere Programme zur Förderung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum auf dem Weg bringen, denn Barrierefreiheit ist kein Selbstläufer, und sie gibt es auch nicht zum Nulltarif.

#### **...ohne Vorbehalte...**

Fakt ist, dass Barrierefreiheit nur gut ein Prozent der Gesamtbaukosten ausmacht. Barrierefreies Bauen ist keine Frage der Kosten, sondern vielmehr der Konzeption und Planung (vergl. die Studie u.a. des Deutschen Städte- und Gemeindebunds „Barrierefreies Wohnen im

Kostenvergleich“<sup>1</sup>). Hohe wirtschaftliche Belastungen, die es abzuwehren gilt, entstehen nur durch versäumte Beachtung, Planung und Ausführung von Barrierefreiheitsvorgaben. Der im Senatsentwurf enthaltene Vorbehalt der wirtschaftlichen Verträglichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie bei Anmietungen nährt das Klischee, dass Barrierefreiheit zu aufwendig und zu teuer sei.

Ähnlich verhält es sich mit dem Hinweis, dass beim Abbau von Barrieren bauliche Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. In der Praxis ist dies eine Selbstverständlichkeit für Bauingenieur\*innen, Statiker\*innen und Bauprüfende, worauf in einem Gesetz nicht ausdrücklich hingewiesen werden muss. Beide Textpassagen sind daher zu streichen.

#### **...mit Kompetenz...**

Aufgrund eines Beschlusses der Hamburgischen Bürgerschaft vom 20.12.2017 hat das „Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg“ am 01.01.2019 seine Arbeit aufgenommen und ist bereits stark nachgefragt. Bürgerschaft und Senat haben mit ihrer Entscheidung anerkannt, dass Barrierefreiheit eine entscheidende Voraussetzung für die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist. Es muss sichergestellt werden, dass das Kompetenzzentrum auch bei einer Änderung der politischen Mehrheitsverhältnisse problemlos weitergeführt werden kann. Einer Verankerung im HmbBGG steht die derzeitige Trägerschaft sowie wettbewerbs- und zuwendungsrechtliche Gründe keinesfalls im Wege. Dass die Verankerung des Kompetenzzentrums im Gesetz möglich ist, zeigt des NRW-BGG, in dem steht, dass die „Agentur barrierefrei“ vom Land NRW unterhalten wird, obwohl diese sich in der Trägerschaft der Evangelische Stiftung Volmarstein befindet und aus NRW-Projektmitteln finanziert wird.

#### **...bei Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts...**

Bereits bei der Ausschreibung und Beschaffung und Planung muss die barrierefreie Gestaltung berücksichtigt werden.

In der Praxis werden die Vorgaben des Vergaberechts nicht genügend beachtet. Das zeigen uns die vielen Planungen, die keinerlei oder falsche Anforderungen zur Barrierefreiheit enthalten. Insofern ist es wichtig, im HmbBGG auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Darum muss im § 7 des HmbBGG ein entsprechender Hinweis auf die Beachtung der Bestimmungen des Hamburgischen Vergabegesetzes sowie insbesondere der Unterschwellenvergabeordnung aufgenommen werden.

#### **...unter Einbeziehung der Betroffenenverbände**

Der Senat hält eine verpflichtende regelhafte Einbeziehung der Betroffenenverbände bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten unter Hinweis auf das Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg für nicht erforderlich und unverhältnismäßig. Auch das widerspricht der Praxis, in der die Verbände auf grundsätzliche Entscheidungen lösungsorientiert ihren Einfluss geltend machen. Darüber hinaus fordert auch die UN-BRK im Artikel 3 die volle und

---

<sup>1</sup> Barrierefreies Wohnen im Kostenvergleich, Hrsg. TERRAGON und DStGB, im Internet 03.07.2019: <https://www.terragon-ag.de/aktuelles/studien/kostenvergleich-barrierefreies-bauen/>

wirksame Beteiligung aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen (Partizipation) an der Gesellschaft und deren Einbeziehung in die Gesellschaft.

**Vorschlag zur Änderung des § 7 HmbBGG:**

**§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

(1) Entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften sind im Sinne des § 5 barrierefrei zu gestalten:

1. neu zu errichtende oder zu ändernde bauliche Anlagen auf Grundstücken, die im Eigentum eines Trägers öffentlicher Gewalt oder einer der juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 stehen,
2. Wege, Plätze, Straßen, Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel, sowie
3. neu zu errichtende bauliche Anlagen, die im § 52 Abs. 2 aufgeführt sind.

Von den im Abs. 1 Satz 1 genannten Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden.

(2) Anlässlich der Durchführung von Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 sind Barrieren auch in den nicht unmittelbar von diesen Baumaßnahmen betroffenen Teilen festzustellen und abzubauen.

(3) Bereits bei der Leistungsbeschreibung im Rahmen von Ausschreibungen sowie bei der Entwicklung und Planung sind die technischen Anforderungen der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des Hamburgischen Vergabegesetzes sowie insbesondere die §§ 23 Abs. 4 und 43 Abs. 2 Nr.1 der Unterschwellenvergabeordnung sind zu beachten.

(4) Über die in Absätzen 1 und 2 genannten Baumaßnahmen sind bis zum 30. Juni 2022 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit zu erstellen. Die Berichte sind der aufsichtführenden Stelle zuzuleiten. Anschließend sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren unter Einbeziehung der Verbände von Menschen mit Behinderungen erarbeitet werden.

(5) Der Senat unterstützt die Barrierefreiheit durch Förderprogramme der im Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen.

(6) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 sind verpflichtet, dass bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen grundsätzlich nur barrierefreie Bauten, oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren abgebaut werden können, angemietet werden. Hierzu ist ihnen fachlich Unterstützung durch das Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg zu gewährleisten.

(7) Sofern die Träger öffentlicher Belange in ihrem jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln, beziehen sie die Verbände der Menschen mit Behinderungen hierbei frühzeitig ein.

(8) Der Senat unterstützt durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Gewalt, die juristischen Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, Vereine,

Institutionen sowie Unternehmen und Unternehmensverbände bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

(9) Die Freie und Hansestadt Hamburg unterhält ein Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg unter einer Trägerschaft, an der die Verbände von Menschen mit Behinderung wesentlich beteiligt sind. Das Kompetenzzentrum informiert, berät und unterstützt die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, die öffentlichen Stellen und Unternehmen in Fragen der Barrierefreiheit sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit.

Zu den Arbeitsinhalten gehören insbesondere die Erstberatung, die Planungsbegutachtung, die Erarbeitung von Expertisen, die Fortbildung von Mitgliedern in den Verbänden behinderter Menschen, von Planenden und Bauausführenden sowie von Mitarbeitenden in Behörden und Bezirken sowie die Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie die Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Die strategische Grundausrichtung der Arbeit des Kompetenzzentrums und die Ausrichtung der Finanzierung durch die FHH soll durch einen Beirat erfolgen. Er soll außerdem zu Fragen der Schwerpunktsetzung für ein barrierefreies Hamburg sowie für die Organisation der Mitwirkung in städtischen Gremien zuständig sein.

## § 8 Barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprache

Gefordert wird Assistenz zur barrierefreien Kommunikation im Ehrenamt

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fordert im Artikel 3 die volle und wirksame Beteiligung aller Gruppen von Menschen mit Behinderungen (Partizipation) an der Gesellschaft und deren Einbeziehung in die Gesellschaft. Dieser Forderung muss auch der Senatsentwurf für ein neues Behindertengleichstellungsgesetz gerecht werden.

Menschen mit Sinnes- oder psychischen Beeinträchtigungen können oft nur mit Hilfe einer persönlichen Assistenz ehrenamtlich am politischen Leben teilhaben und ein politisches Mandat wahrnehmen. Darum fordert die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG), dass Kosten z.B. für Gebärdensprachdolmetschende oder die Assistenz für sehbeeinträchtigte oder anders beeinträchtigte Menschen im Rahmen des HmbBGG übernommen werden.

Der Senat verweist jedoch darauf, dass Kosten für Kommunikationshilfen außerhalb von Verwaltungsverfahren grundsätzlich im Rahmen der Regelleistungssysteme, insbesondere der Eingliederungshilfe erstattet werden. Außerdem bestehe für die Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit ein persönliches Budget zur sozialen Teilhabe nach dem SGB IX in Anspruch zu nehmen und individuelle Unterstützungsbedarfe seien zudem über die Eingliederungshilfe sichergestellt.

Tatsächlich gibt es einen Leistungsanspruch auf Assistenz bei der Ausübung eines Ehrenamtes gem. SGB IX § 78. Menschen, die ein Ehrenamt ausüben sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im

Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

Erfahrungsgemäß ist bei der Wahrnehmung eines politischen Ehrenamtes in Parteien, Verbänden, Gewerkschaften, Kirchen oder Parlamenten usw. bei Vorliegen einer Sinnesbeeinträchtigung eine kompetente Assistenz erforderlich. Damit sinnesbeeinträchtigten Menschen zum Beispiel Baupläne oder komplexe technische Sachverhalte wahrnehmen und beurteilen können, müssen Assistenzten diese beschreiben und gut erläutern können.

Das Leistungserbringungsrecht berücksichtigt derartige Anforderungen. Demnach müssen Assistenzkräfte u.a. über die Fähigkeit zur Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein.

Im SGB IX wird vorausgesetzt, dass für eine Leistungserbringung mit dem Leistungsberechtigten ein Leistungsplan vereinbart wird. Hier geht es um Rehabilitationsziele. Es sind gem. § 13 SGB IX konkrete Bedarfe zu ermitteln. Dabei ist zu erfassen, welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe des Betroffenen hat. Erfasst werden soll auch, welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Bei der Assistenz eines Menschen mit Behinderung bei seiner Teilhabe am politischen Leben geht es jedoch nicht um die Erreichung von „individuellen Rehabilitationszielen“, sondern um gesellschaftspolitische Zielsetzungen. Praktisch geht es darum, gleichberechtigt und selbstbestimmt ein Ehrenamt, ein politisches Mandat ausüben zu können.

Der Verweis darauf, Assistenz erst einmal in der Nachbarschaft, im Familien- oder Freundeskreis zu nutzen, muss hinsichtlich der genannten Anforderungen praxisfern genannt werden. Genauso unvorstellbar ist, mit Krankenkassen oder der Rentenversicherungsträger über die Notwendigkeit einer Assistenz für ein Ehrenamt im Rahmen von „individuellen Rehabilitationszielen“ verhandeln zu müssen.

Die LAG fordert daher, die Kosten für Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes im neuen HmbBGG zu verankern. Dies kann im § 8 „Barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprache“ oder im Rahmen des geforderten Partizipationsfonds geschehen.

## § 9 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Öffentliche Stellen haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, Formularen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken auf Verständlichkeit zu achten und die jeweiligen besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

## § 11 Barrierefreie Informationstechnik

Gefordert wird ein Rechtsanspruch auf barrierefreie IT für schwerbehinderte Behörden-Mitarbeiter\*innen

Seit langem fordert die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) zusammen betrieblichen Interessenvertretungen, dass die Barrierefreiheit des Intranets und von Fachanwendungen bereits bei der Entwicklung und Beschaffung berücksichtigt wird. Leider mit nur wenig Erfolg.

In der Hamburger Verwaltung wird jedoch die Auffassung vertreten, dass es dort keinen Rechtsanspruch auf eine barrierefreie IT-Gestaltung gibt. Durch die Nichtbeachtung internationaler Standards können zum Beispiel blinde und sehbehinderte Mitarbeiter\*innen jedoch nur eingeschränkt eingesetzt werden. Viele andere Beschäftigte mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen können zum Teil nur mit großer Mühe ihren Computer nutzen.

Wenn im Zuge der Digitalisierung weiterhin die Zugänglichkeitsanforderungen ignoriert werden, ist das Aus der Beschäftigung insbesondere von blinden und sehbehinderten Menschen absehbar. Zugleich wird es schwieriger, den Bedürfnissen einer alternden Belegschaft gerecht zu werden, denn auch ältere Kolleg\*innen profitieren von der Barrierefreiheit.

Völlig unverständlich ist es daher, dass der Senat nicht bereit ist, die Regelungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes oder anderer Bundesländer in das neue Hamburgische Behindertengleichstellungsgesetz (HmbBGG) zu übernehmen, in denen die EU-Vorgaben für barrierefreie IT auch für Mitarbeitende in der öffentlichen Verwaltung gelten.

Der Senat sichert zwar zu, dass er prüft, „wie die Anforderungen an die Barrierefreiheit auch auf interne IT-Verfahren verpflichtend umgesetzt können“, aber was ist da noch zu prüfen? Seit Jahrzehnten gibt es bereits anerkannte Standards und Normen zur barrierefreien Web- und Anwendungsgestaltung (siehe unten).

Die EU-Richtlinie 2016/2102 fordert Stellen zur Schlichtung und Überwachung im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von Internetangeboten. Die LAG fordert die Unabhängigkeit dieser Stellen von der Hamburger Verwaltung zu gewährleisten und deren Einrichtung zum Beispiel bei der Senatskoordination für die Gleichstellung behinderter Menschen. Die Stellen müssen mit genügend und kompetenten Personal ausgestattet werden, um ihren anspruchsvollen Aufgaben gerecht werden zu können.

Die LAG fordert vom Senat und der Bürgerschaft:

- übernehmen Sie die Regelungen aus § 12a des Bundes-BGG,
- verpflichten Sie endlich die Hamburger Verwaltung zur barrierefreien IT-Gestaltung und schaffen Sie damit Rechtssicherheit,
- sichern Sie die Beschäftigung von Menschen, die bei der Computerarbeit auf technische Hilfen angewiesen sind.

Barrierefreiheit ist ein Menschenrecht!

Der Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -Systemen zu gewährleisten. Zur Umsetzung der UN-BRK dienen bereits die Zugangsrichtlinien für Webinhalte der bisherigen Barrierefreien

Informationstechnik Verordnung (BITV). Mit der neuen EU-Norm EN 301 549 - auf die sich die neue Bundes-BITV bezieht – sind nunmehr auch bestehende und ergänzende internationale Richtlinien für die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik-Gestaltung zusammengeführt worden. Das hilft u.a. bei der Gestaltung von Softwareanwendungen und elektronischen Dokumenten.

Es gab aber schon seit den 1990er Jahren die EN ISO 9241 für eine benutzer-freundliche und barrierefreie Gestaltung von Anwendungssoftware. Aufgrund der EU-Rechtsprechung gilt sie auch als Standard zur Bewertung der Forderung nach Benutzerfreundlichkeit aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Bestandteil der EN ISO 9241 ist u.a. auch der Teil 171 mit dem Titel „Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software“.

Mit der BITV vom 21. Juni 2019, mit der der Bund die EN 301 549 und die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen umsetzt, wird im § 1 Absatz 2 ausdrücklich bestimmt, dass „Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, (...) für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutz-bar zu gestalten (sind).“ Das ist insofern folgerichtig, weil dies bereits im BGG des Bundes im § 12a festgelegt worden ist.

Warum sollte das nicht auch in Hamburg möglich sein?

Laut EU-Richtlinie ist die Nichteinhaltung der Barrierefreiheit nur als Ausnahme zu verstehen, die nur in engen Grenzen zulässig ist. Bleibt der Absatz 4 § 11 des HmbBGG-Senatsentwurfs unverändert, wird auch hierdurch der Eindruck erweckt, man könne eine etwas kompliziert erscheinende Lösung durch Nichtstun ersetzen. I.d.R. enthalten die technischen Anforderungen jedoch alternative Lösungen, um Barrierefreiheit zu ermöglichen. Wie beim Bauen, so ist auch bei der IT-Neuentwicklung davon auszugehen, dass der Kostenanteil zwischen 1 und 10 % der Gesamtkosten beträgt. Das kann man nicht als unverhältnismäßig bezeichnen. Darum ist es so wichtig, jeden Verzicht auf Barrierefreiheit in der Barrierefreiheitserklärung zu begründen.

## **§ 14 Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

Entsprechend der Festlegungen im Gespräch am 21.06.19 über Forderungen, die die LAG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in den Vordergrund stellen sollte, folgt hier die Befassung mit § 14 des Senats-entwurfs.

Senatsentwurf:

§14 Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

(1) Der Senat bestellt für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft eine Senatskoordinatorin oder einen Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Das Amt endet außer im Fall der Entlassung mit dem Zusammentreten einer neuen Bürgerschaft.

Die Senatskoordinatorin oder der Senatskoordinator bleibt bis zur Nachfolgebestellung im Amt; eine erneute Bestellung ist möglich. Die Senatskoordinatorin oder der Senatskoordinator ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig.

(2) Aufgabe der Senatskoordinatorin oder des Senatskoordinators ist es insbesondere,

1. aus einer unabhängigen Position heraus zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung zu vermitteln,
2. als koordinierende Stelle für Menschen mit Behinderungen und deren Verbände und Organisationen zur Verfügung zu stehen,
3. darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt und der juristischen Personen nach §2 Absatz 1 Nummer 2 für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und für die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wahrgenommen wird,
4. Maßnahmen in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzuregen und dabei die Zivilgesellschaft einzubinden.

(3) Der Senat beteiligt die Senatskoordinatorin oder den Senatskoordinator frühzeitig bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen betreffen oder berühren.

(4) Die Träger öffentlicher Gewalt und die juristischen Personen nach §2 Absatz 1 Nummer 2 unterstützen die Senatskoordinatorin oder den Senatskoordinator bei der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere erteilen sie die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und sonstiger Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Senatskoordinatorin oder der Senatskoordinator ist, auch nach Beendigung ihrer oder seiner Bestellung, verpflichtet, über die ihr oder ihm in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit als Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) Die Senatskoordinatorin oder der Senatskoordinator unterrichtet den Senat alle zwei Jahre über ihre oder seine Tätigkeit, die Umsetzung dieses Gesetzes und die Lage der Menschen mit Behinderungen in Hamburg. Der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kann zu dem Bericht eine Stellungnahme abgeben. Der Senat leitet den Bericht und die Stellungnahme des Landesbeirats der Bürgerschaft zu.

(7) Zur Gewährleistung der Arbeit der Senatskoordinatorin oder des Senatskoordinators sind ausreichende Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

(8) Die Rechts- und Dienstaufsicht obliegt der zuständigen Behörde.

LAG-Forderung nach Einrichtung eines Partizipationsfonds

Eine rein ehrenamtliche und nur koordinierende, vermittelnde Tätigkeit durch eine beauftragte Person reicht zur Durchsetzung von Inklusionsmaßnahmen nicht aus. Die beauftragte Person muss aus einer starken, unabhängigen Position heraus agieren und sich frei von Weisungen dafür einsetzen können, dass die Verpflichtungen aus dem HmbBGG und anderen Gesetzen zur inklusiven Teilhabe von beeinträchtigten Menschen eingehalten werden. Darum ist das Amt einer beauftragten Person für Inklusion hauptamtlich beim Präsidium der Hamburgischen Bürgerschaft anzusiedeln. Die beauftragte Person muss im Einvernehmen mit den Hamburger Betroffenenverbänden vom Präsidium der Bürgerschaft zur Wahl vorgeschlagen werden. Die beauftragte Person ist von der Bürgerschaft zu wählen. Eine vergleichbare Regelung enthält das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein im § 4. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die beauftragte Person für Inklusion die Betroffenenverbände einzubeziehen. Bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben ist die beauftragte Person frühzeitig zu beteiligen und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aktiv von Senat, Bürgerschaft, den Bezirken, der Verwaltung und Privaten zu unterstützen.

#### Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen des Senatsentwurfs

Der Senat sieht die hauptamtliche Besetzung des Amtes der Senatskoordinatorin/des Senatskoordinators vor. Mit der Streichung des Merkmals der „Ehrenamtlichkeit“ in § 14 HmbBGG-Entwurf, setzt der Senat das Ersuchen der Bürgerschaft aus der Drucksache 21/10916 um und schafft die Voraussetzungen für eine hauptamtliche Besetzung.

Der Senat ist der Auffassung, dass Interessen von Menschen mit Behinderungen nicht zwingend nur von Menschen mit Behinderungen vertreten werden können. Auch Personen, die einen anderen persönlichen Hintergrund haben, der sie für das Amt befähigt, sollten für das Amt in Betracht kommen können. Bei gleicher Eignung gilt dann der Grundsatz, dass Menschen mit Behinderungen vorrangig zu berücksichtigen sind.

#### Einschätzung und Empfehlung

Die hauptamtliche Besetzung des Amtes ist bereits durch die Bürgerschaft beschlossen, insofern erübrigt sich die LAG-Forderung.

Der Senat sieht weiterhin vor, dass die Rechts- und Dienstaufsicht über die „Senatskoordination“ der zuständigen Behörde – als der BASFI – obliegt. Damit ist eine unabhängige Amtsführung nicht möglich. Die Ausstattung des Arbeitsstabes mit juristischer und anderer fachlicher Kompetenz könnte sicherstellen, dass sich eine Rechts- und Dienstaufsicht durch eine Behörde erübrigt.

Weiterhin hält der Senat an der Bezeichnung „Senatskoordination“ fest. Dem Selbstverständnis nach geht es nicht um die Koordination von Aufgaben, sondern um die konsequente Umsetzung der UN-BRK. Dazu gibt es einen klaren Auftrag, nämlich inklusive Teilhabevoraussetzungen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schaffen. Das muss in der Amtsbezeichnung deutlich werden.

Daher ist weiterhin zu fordern, dass die Stelle „Beauftragte Person für Inklusion“ heißen muss.

Um die Unabhängigkeit des Amtes sicherzustellen, sollte die LAG die Forderung aufrechterhalten, dass das Amt beim Präsidium der Hamburgischen Bürgerschaft angesiedelt wird.

Dazu beitragen soll auch, dass der/die Amtsinhaber/in im Einvernehmen mit den Hamburger Betroffenenverbänden vom Präsidium der Bürgerschaft zur Wahl vorgeschlagen und von der Bürgerschaft gewählt wird. Das würde auch die Wichtigkeit des Amtes für die Entwicklung des inklusiven Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderungen unterstreichen.

Selbstverständlich können die Interessen von Menschen mit Behinderungen auch von Menschen ohne Behinderungen wahrgenommen werden. Es zeigt sich jedoch, dass sich Selbstbetroffene i.d.R. besser in die Situationen von Menschen mit Behinderungen hineinversetzen können. Warum sollten die Bewerbungsgrundsätze hier nicht umgekehrt werden, so dass Menschen ohne Behinderungen bei gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen sind?

Gefordert wird daher, dass das Amt von einem Menschen mit Behinderung besetzt werden soll.

Die Bestimmungen des Abschnitt 5 Beauftragte oder Beauftragter der Freien Hansestadt Bremen für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bremischen Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts vom 18. Dezember 2018 können eine gute Vorlage für das HmbBGG sein:

Abschnitt 5 Beauftragte oder Beauftragter der Freien Hansestadt Bremen für die Belange von Menschen mit Behinderungen

#### § 23 Amt der oder des Landesbehindertenbeauftragten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft schlägt eine Landesbehindertenbeauftragte oder einen Landesbehindertenbeauftragten (beauftragte Person) nach Anhörung der Verbände nach § 20 Absatz 4 vor. Die Bürgerschaft wählt die auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten beauftragte Person für sechs Jahre. Sie wird danach vom Vorstand der Bürgerschaft ernannt.

(2) Die beauftragte Person soll ein Mensch mit Behinderung sein.

(3) Die beauftragte Person ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Der beauftragten Person sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Vorstand der Bürgerschaft bestellt auf Vorschlag der beauftragten Person aus dem Kreis der bei ihr tätigen Beschäftigten eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Diese oder dieser nimmt die Geschäfte wahr, wenn die beauftragte Person an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist oder das Amtsverhältnis endet.

#### § 24 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die beauftragte Person wirkt auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hin und fördert die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention).

(2) Die beauftragte Person wirkt außerdem darauf hin, dass die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und die

Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.

(3) Die beauftragte Person steht den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderungen und ihren Verbänden im Sinne einer Ombudsfunktion als Mittler zwischen den Interessen von Menschen mit Behinderungen, Behindertenverbänden und Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, Rehabilitations-trägern, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bürgerschaft zur Verfügung.

(4) Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich an die beauftragte Person wenden. Niemand darf deswegen benachteiligt werden.

(5) Der Senat beteiligt die beauftragte Person bei allen Vorhaben des Senats, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Die beauftragte Person hat das Recht auf frühzeitige Information und kann jederzeit Stellungnahmen abgeben.

(6) Die beauftragte Person hat gegenüber den Trägern öffentlicher Gewalt einen Anspruch, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte und Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu erhalten.

(7) Stellt die beauftragte Person Verstöße gegen das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit fest oder werden andere Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht eingehalten, so beanstandet sie dies gegenüber dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt oder dem zuständigen Mitglied des Senats. Die beauftragte Person kann sich zur Abhilfe auch an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft wenden.

(8) Die beauftragte Person legt der Bürgerschaft alle zwei Jahre einen Bericht über ihre eigene Tätigkeit vor. In der Aussprache über den Tätigkeitsbericht soll die Bürgerschaft der beauftragten Person Gelegenheit zur Vorstellung des Tätigkeitsberichts geben.

(9) Die Absätze 2, 6 und 7 gelten für öffentlichen Stellen entsprechend, soweit Verpflichtungen aus dem 3. Abschnitt berührt sind.

Spf

Hamburg, den 28.02.2019

Aktualisiert am 19.08.2019